

Ahrensburger Turn- und Sportverein von 1874 e.V.

Jugendfinanzordnung (JuFinO)

Diese Ordnung soll als Richtlinie für eine transparente und gerechte Verteilung der von Dritten gewährten Zuschüsse für eine aktive Förderung der Jugendarbeit der einzelnen Abteilungen des Ahrensburger TSV dienen.

Die in dieser Ordnung genannten Amts- und Personenbezeichnungen stehen sowohl für die weibliche als auch für die männliche Person. Die Bezeichnungen ändern sich entsprechend. Aus Gründen der Übersicht wird hier die Bezeichnung in männlicher Person genutzt.

§ 1 Förderungen von Maßnahmen der Jugendarbeit

1. Dem Jugendausschuss werden von dritten Organisationen (Stadt Ahrensburg, Kreis Stormarn, Kreissportverband, Landessportverband und anderen Organisationen, ggf. Hauptverein ATSV) Zuschüsse für eine aktive Förderung der Jugendarbeit in den einzelnen Abteilungen des ATSV zur Verfügung gestellt.
2. Die operative Verwaltung dieser Gelder wird vom Kassenwart des Jugendvorstandes wahrgenommen. Ggf. kann hierbei die Unterstützung der Geschäftsstelle des ATSV in Anspruch genommen werden.
3. Für das jeweilige Geschäftsjahr erstellt der Jugendvorstand einen Haushaltsplan, der von der Jugendvollversammlung genehmigt wird. Hierbei reichen die einzelnen Abteilungen nach Aufforderung durch den Jugendausschuss bis zum Ende des Vorjahres die zu fördernden Einzelmaßnahmen mit Grobkalkulation beim Jugendausschuss ein. Hierdurch wird eine Grobplanung durch den Jugendausschuss ermöglicht.
4. Der Jahresabschluss ist von den Kassenprüfern zu prüfen und auf der folgenden Jugendvollversammlung zur Entlastung des Jugendvorstandes vorzulegen.

§ 2 Förderrichtlinien

1. Grundsätzlich gelten die Förderrichtlinien der entsprechenden Geldgeber, d.h. des Kreissportverbandes, der Stadt Ahrensburg, des Hauptvereines des ATSV oder weiterer Geldgeber.
2. Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen der Jugendarbeit der Abteilungen gefördert:
 - Jugendfreizeitfahrten, auswärtige Turniere, überregionale Meisterschaften und vergleichbare Veranstaltungen. Diese sollten von einem Inhaber eines gültigen Jugendgruppenleiterausweises begleitet werden.
 - Tagesausflüge (von Teilen) der entsprechenden Jugendabteilung
 - Feiern (von Teilen) der Jugendabteilung
 - Sonstige Maßnahmen zur Förderung der Jugendarbeit im ATSV
 - Aufwendungen für Personalkosten externer Trainer/Ausbilder bei Jugendfreizeitfahrten können bezuschusst werden.
3. Nicht bezuschusst werden:
 - Aufwendungen für den normalen Trainings- und Übungsbetrieb
 - Trikotagen
 - Normales Trainingsgerät wie Bälle etc.

Die Bemessung der Zuschüsse für beantragte Maßnahmen richtet sich nach der Grobplanung sowie den zur Verfügung stehenden Mitteln. Bei einem drohenden Defizit im laufenden Geschäftsjahr kann der Jugendvorstand einen begründeten Antrag an den Geschäftsführenden Vorstand des ATSV stellen.

Die Zuschüsse sollten ca. 30% der Gesamtkosten nicht überschreiten. Im Einzelfall kann der Jugendvorstand zu einem anderen Ergebnis kommen.

§ 3 Verfahren zur Beantragung

1. Sinnvoll ist eine formlose Vorabanfrage beim Jugendvorstand über die Höhe des Zuschusses, damit die Maßnahme von den Abteilungen kalkuliert werden kann. Der Vorstand muss die Vorabanfrage kurzfristig beantworten.
2. Anträge werden, vollständig ausgefüllt, mit dem auf der Web-Site des ATSV zur Verfügung stehenden Formulars von den einzelnen Abteilungen gestellt.
3. Sie werden vor Beginn der Maßnahme gestellt und unterschrieben vom Jugendwart und/oder Abteilungsleiter beim Jugendvorstand eingereicht.
4. Der Antrag muss eine Kostenkalkulation enthalten.
5. Nach Abschluss der Maßnahme wird eine Übersicht der Abrechnung beim Jugendausschuss eingereicht (möglichst innerhalb von 4 Wochen).

§ 4 Übernahme von Kosten der Ausbildung zum Jugendgruppenleiter

1. Auf Antrag werden die Kosten für die Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleitern übernommen.
2. Eine Kostenerstattung erfolgt ausschließlich an ATSV-Mitglieder gegen Vorlage der Originalquittung sowie einer Kopie des Juleica-Ausweises bzw. der Juleica-Bescheinigung.

§ 5 Ferienfreizeitfahrtförderung

Die Jugendabteilungen sollten die zusätzliche Fördermöglichkeit des Kreises Stormarn sowie der Heimatgemeinden der Teilnehmer für derartige Veranstaltungen nutzen. Aktuelle Einzelheiten sind der Web-Site des Jugendausschusses zu entnehmen. Der Jugendvorstand berät auch gerne vorab über die einzelnen Möglichkeiten.

§ 6 Sonstige Zuschüsse

Auf Antrag kann der Jugendvorstand ergänzend zu den genannten Fällen Zuschüsse für Jugendarbeit in den einzelnen Abteilungen des ATSV gewähren.

§ 7 Verwendung von Überschüssen

Überschüsse werden in eine zweckgebundene Rückstellung eingestellt, soweit eine Auszahlung im laufenden Geschäftsjahr nicht möglich war.

Diese Jugendfinanzordnung wurde am 14.03.2012 von der Jugendvollversammlung des ATSV verabschiedet und tritt nach Genehmigung durch den Erweiterten Vorstand am 04.06.2012 in Kraft.